

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020 Zahl: 032-01-7941/2020 mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“, für die Grundstücke 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) je KG Priel im Gesamtausmaß von ca. 3.223 m² aufgehoben wird. Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) je KG Priel im Gesamtausmaß von ca. 3.223 m², wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:
i.V.



1. Vizebürgermeister DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>